

## Aufsichtspflicht (Kurzfassung)

Nirgends sonst tritt der Zwiespalt zwischen freiheitlicher Erziehung zur "Selbstbestimmung" und der Notwendigkeit einer die Handlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler einengenden Aufsicht so deutlich zutage wie während eines Schullandheimaufenthaltes. Einerseits sollen sie selbst Erfahrungen machen, andererseits aber von Lehrerin und Lehrer so beaufsichtigt werden, dass weder sie noch andere Personen Schaden erleiden. Beides in Einklang zu bringen, ist nicht einfach. Um jeweils richtig entscheiden zu können, ist neben den pädagogischen Fähigkeiten auch Voraussetzung, die diesbezüglichen rechtlichen Regelungen zu kennen.

Beaufsichtigung und Schutz der Schüler sind mit dem Beruf des Lehrers notwendig verbundene Aufgaben; sie zählen zu den wichtigsten Dienstpflichten des Lehrers. Hintergrund der Aufsichtspflicht ist es, Vorsorge zu treffen, dass kein Schüler Schaden erleidet oder andere schädigt. Dies gilt sowohl gegenüber minderjährigen Schülern, als auch - in altersgemäßer Form modifiziert - gegenüber erwachsenen Schülern. Erfahrungsgemäß ist die Beaufsichtigung von Schülern gerade bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen dadurch erschwert, dass die Gruppe sich in einer ungewohnten Umgebung aufhält. Daher muss die Aufsichtspflicht besonders umsichtig wahrgenommen werden.

Lehrkräfte üben während eines Aufenthaltes mit ihren Schülerinnen und Schülern im Schullandheim das ihnen anvertraute öffentliche Amt aus. Entsteht ein Schaden, der auf ihre mangelnde Aufsicht zurückzuführen ist, so können Lehrpersonen und auch die sonstigen mit der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler betrauten Personen von dem Geschädigten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. In Fällen einer Amtspflichtverletzung wird grundsätzlich der Staat oder die öffentliche Körperschaft, in deren Diensten die verantwortliche Aufsichtsperson steht, zur Schadenersatzpflicht herangezogen (GG, Artikel 34 - Hbg. Beamtengesetz). Eine vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung ist gegeben, wenn Lehrerinnen und Lehrer bewusst und gewollt ihre Aufsichtspflicht verletzt und den eingetretenen Schaden billigend in Kauf genommen haben. Ein solches Verhalten dürfte in der Praxis allerdings kaum vorkommen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn bereits einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste.

Welche Aufsichtsmaßnahmen Lehrpersonen treffen, ist von Zahl, Alter, Charakter, Disziplin und Selbstständigkeit der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler abhängig und von den besonderen Umständen eines Schullandheimaufenthaltes. Es ist unmöglich, für alle denkbaren Gefahrenmomente den Schülerinnen und Schülern Verhaltensregeln zu geben, so dass Lehrerinnen und Lehrer in vielen Fällen selbstverantwortlich zu entscheiden und zu handeln haben.

Aufsicht muss kontinuierlich erfolgen, d. h. sie muss so ausgeübt werden, dass die Schülerinnen und Schüler als Schutzbefohlene sich ständig beaufsichtigt fühlen. Es genügt nicht, dass Lehrkräfte Ge- und Verbote erlassen, ermahnen und belehren, sondern sie müssen sich bemühen, mit geeigneten Maßnahmen aktiv ihre Einhaltung zu überwachen.

Zusammenfassend sind drei Kriterien im Auge zu behalten:

präventiv	kontinuierlich	aktiv
mit der gebotenen "Vorsicht und Umsicht"	Aufsicht, solange die Maßnahme veranstaltet wird	einschreiten, wenn Ge- und Verbote nicht eingehalten werden
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahren erkennen (Voraussetzungen: z.B. Ortskenntnis)</li> <li>- Verhalten der Schüler abschätzen (Aussprache vor Beginn des Schul- landheimaufenthaltes</li> <li>- sachgemäße Reaktionen der Aufsichtspersonen vorsehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht lückenlos</li> <li>- Stichproben</li> <li>- Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stichproben</li> <li>- gegebenenfalls Strafen</li> </ul>
gewissenhaft, sorgfältig und nach besten Kräften		

Ein besonderes Problem stellt der Transport von Schülerinnen und Schülern dar. Die allgemeine juristische Auffassung schreibt der Beförderung mit Fahrzeugen, die von Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ein vergleichsweise hohes Gefährdungspotenzial zu. Daher sind grundsätzlich öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Richtlinien für Schulfahrten vom 1. 6.2005.